

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Brühl unterhält öffentliche Kinderspielplätze.
Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Spielflächen, die mit Spielgeräten ausgestattet sind,
 - b) Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen,
 - c) Bewegungsflächen (ohne Spieleinrichtungen, unbefestigt oder befestigt),
 - d) Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen,
 - e) Skateboardanlagen und Rollschuhplätze
- 2) Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in einer Anlage zu dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Die Gemeinde Brühl stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- 4) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

§2 Zweckbestimmung

- 1) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Brühl dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- 2) Die Plätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Brühl

§3 Benutzungszeiten

- 1) Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
- 2) Kinderspielplätze in Schulbereichen können grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- 3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde Brühl für einzelne Kinderspielplätze abweichende

Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§4 Benutzungsregelungen

- 1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- 2) Kinderspielplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- 3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen untersagt:
 - a) Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Blindenhunde handelt.
 - b) Alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
 - c) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 - d) zu rauchen,
 - e) die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
 - f) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 - g) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
 - h) Glasflaschen zu zerschlagen,
 - i) Feuer anzuzünden oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen,
 - j) Materialien aller Art zu lagern,
 - k) das Abspielen von lauter Musik, welche geeignet ist, andere erheblich zu belästigen,
 - l) das Lagern und Campieren,
 - m) der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten, sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen,
 - n) als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen zu benutzen, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung anderes bestimmt ist. Bolz-, Ballspiel-, Skateranlagen sowie Tischtennistische sind ohne Altersbeschränkung nutzbar.
Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder auch Zugang zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.

- 4) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Kinderspielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§5 Haftung

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Gemeinde Brühl nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemeinde-eigener Mitarbeiter beruht.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 142 GemO für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 2 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt,
 - b) sich außerhalb der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten oder nach § 3 Abs. 3 bestimmten Öffnungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 Kinderspielplätze verunreinigt,
 - d) einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, und zwar
 - (1) Hunde nicht fernhält, sie mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Blindenhunde handelt.
 - (2) im Spielplatzbereich alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitbringt oder zu sich nimmt,
 - (3) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
 - (4) im Spielplatzbereich raucht,
 - (5) die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
 - (6) Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 - (7) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
 - (8) Glasflaschen zerschlägt,
 - (9) Feuer anzündet, grillt und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt,
 - (10) Materialien aller Art lagert,

- (11) laute Musik abspielt, die geeignet ist, andere erheblich zu belästigen
 - (12) lagert oder campiert,
 - (13) Drohnen oder Modellfluggeräte betreibt, sowie die Anlage mit diesen überfliegt,
 - (14) als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen benutzt, soweit nichts anderes durch entsprechende Beschilderung bestimmt ist. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.
 - (15) weitere festgelegte Benutzungsregelungen nach § 4 Abs. 4 nicht beachtet.
- e) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. d (1) bis d (15) bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf-grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 18.03.2024

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister

Gemeinde Brühl

Anlage zur "Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze"

**Verzeichnis
der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Brühl vom 19.10.2023**

- 1 Normannenstraße
- 2 Grenzhofer Weg Acker
- 3 Gartenstraße
- 4 Promenadenweg
- 5 Markgrafenstraße
- 6 Wiesenstraße
- 7 Bussardstraße
- 8 Geierstraße
- 9 Steffi-Graf-Park
- 10 Speyerer Straße
- 11 Wanderweg Brühl-Rohrhof
- 12 Hebewerk
- 13 Fasanerie
- 14 Wiesengrund
- 15 Grillhütte
- 16 Trimmgeräte Kolbengärten
- 17 Jahnschule Hort Garten
- 18 Friedensstraße
- 19 Hinter dem Dorf
- 20 Lilienweg
- 21 Im Friedrichshof
- 22 Leibnitzstraße
- 23 Mozartstraße
- 24 Kita Schrankenbuckel
- 25 Rohrhofer Straße 34